Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4355

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 1039/53 III

Bonn, den 15. Mai 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Bundesregierung hat am 23. April 1953 den

Entwurf der Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

beschlossen.

Die Verordnung ist am 24. April 1953 im Bundesgesetzblatt I S. 134 veröffentlicht worden.

Anbei übersende ich gemäß § 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) die vorbezeichnete Verordnung nebst Begründung mit der Bitte um verfahrensmäßige Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 23. April 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung folgendes:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnrn. 2601, 2701, 2702 und 2704 erhalten folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
26 01	**Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefelkiesabbrände:**		
	A - Eisenerze:		
	1 - Schwefelkiesabbrände	frei	frei
	2 - andere (EG)*)	frei	frei
	B - Manganerze, einschließlich der manganhaltigen Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 % oder mehr (EG)	frei	frei
	C - andere	frei	frei
27 01	**Steinkohle und Steinkohlenbriketts:**		
	A - Steinkohle (EG)	frei	frei
	B - Steinkohlenbriketts (EG)	frei	frei
27 02	**Braunkohle und Braunkohlenbriketts:**		
	A - Braunkohle (EG)	frei	frei
	B - Braunkohlenbriketts (EG)	frei	frei
27 04	**Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:**		
	A - aus Steinkohle:		
	1 - zur Herstellung von Elektroden	frei	frei
	2 - andere (EG)	frei	frei
	B - aus Braunkohle (EG)	frei	frei
	C - andere	frei	frei

*) Das Zeichen (EG) bedeutet jeweils, daß die Ware unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt und daß für sie der Gemeinsame Markt besteht.

2. **In Kapitel 73 (Eisen und Stahl) werden die Allgemeinen Anmerkungen und die Tarifnrn. 7301 bis 7322 durch folgende Bestimmungen ersetzt:**

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	Allgemeine Anmerkungen.		
	1 - Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	a - **Roheisen** (Nr. 7301) :		
	Roheisen ist ein Erzeugnis, das 1,9 % oder mehr Kohlenstoff enthält und eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten kann:		
	weniger als 15 % Phosphor, 8 % oder weniger Silizium, 6 % oder weniger Mangan, 30 % oder weniger Chrom, 40 % oder weniger Wolfram, 10 % oder weniger andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän) insgesamt.		
	b - I. **Spiegeleisen** (Nr. 7301) :		
	Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 %, aber nicht mehr als 30 % Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a entspricht.		
	II. **Hämatitroheisen** (einschließlich Stahlroheisen) (Nr. 7301) :		
	Hämatitroheisen ist Roheisen, das bis zu 0,50 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthalten kann.		
	III. **Phosphorhaltiges Roheisen** (einschließlich Ferrophosphor) (Nr. 7301) ist Roheisen, das mehr als 0,50 % und weniger als 15 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthält.		
	Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu folgenden Höchstmengen enthalten:		
	0,30 % Nickel, 0,20 % Chrom, 0,30 % Kupfer, 0,10 % von jedem anderen Legierungselement (z. B. Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän, Wolfram).		
	Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 % oder mehr fällt unter Nr. 2892 (Phosphide).		
	c - **Ferrolegierungen** (Nr. 7302) :		
	Ferrolegierungen sind rohe Gußerzeugnisse, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung dienen, und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit folgenden Anteilen enthalten:		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	mehr als 8 % Silizium, mehr als 30 % Mangan, mehr als 30 % Chrom, mehr als 40 % Wolfram, mehr als insgesamt 10 % andere Legierungselemente (z. B. Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän, Niobium). Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei den Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 %, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 %, bei den anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 % betragen. d - **Legierter Stahl** (Nr. 7315): Legierter Stahl ist Stahl, der weniger als 1,9 % Kohlenstoff sowie eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den folgenden Anteilen enthält: mehr als 2 % Mangan und Silizium insgesamt, 2 % oder mehr Mangan, 2 % oder mehr Silizium, 0,50 % oder mehr Nickel, 0,50 % oder mehr Chrom, 0,10 % oder mehr Molybdän, 0,10 % oder mehr Vanadium, 0,30 % oder mehr Wolfram, 0,30 % oder mehr Kobalt, 0,30 % oder mehr Aluminium, 0,40 % oder mehr Kupfer, 0,10 % oder mehr Blei, 0,12 % oder mehr Phosphor, 0,10 % oder mehr Schwefel, 0,20 % oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt, 0,10 % oder mehr von jedem einzelnen anderen Legierungselement. Man unterscheidet zwischen: **legiertem Stahl, allgemein „Baustahl" genannt,** der weniger als 0,60 % Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen insgesamt 8 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement 5 % nicht übersteigt, und **legiertem Sonderstahl** (anderem als legiertem Stahl, der allgemein „Baustahl" genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen geringer als 40 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement geringer als 20 % ist. Bei der Bestimmung des Gehaltes an Legierungselementen der zwei vorstehenden Sorten von legiertem Stahl gelten Schwefel, Phosphor, Silizium und Mangan nicht als Legierungselemente, sofern ihr Anteil geringer ist als der im ersten Absatz der Anmerkung 1 d angegebene.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	e - **Qualitätskohlenstoffstahl** (Nr. 7315) : Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,60 % oder mehr, jedoch weniger als 1,9 % Kohlenstoff enthält.		
	f - **Rohluppen und Rohschienen** (Nr. 7306) : Rohluppen und Rohschienen sind Erzeugnisse, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind und entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind, oder aus Paketen von zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen unter hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.		
	g - **Rohblöcke** (Ingots) (Nr. 7306) : Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Erzeugnisse, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.		
	h - **Vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel** (Nr. 7307) : Vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm² ist und deren Stärke mehr als 1/4 der Breite beträgt.		
	i - **Brammen und Platinen** (Nr. 7307): Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Stärke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/4 der Breite betfägt.		
	k - **Sturze für Bleche, in Rollen** (Nr. 7308) : Sturze für Bleche, in Rollen, sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindeststärke von 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen (Bobinen) mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.		
	l - **Universaleisen und Universalstahl** (Nr. 7309) : Universaleisen und Universalstahl sind Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 1200 mm.		
	m - **Bandeisen und Bandstahl** (Nr. 7312) : Bandeisen und Bandstahl sind Walzwerkerzeugnisse in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	n - **Bleche aus Eisen oder Stahl** (Nr. 7313) : Bleche sind Walzwerkerzeugnisse, die höchstens 125 mm stark und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit sind (ausgenommen Sturze für Bleche, in Rollen, wie sie in der vorstehenden Anmerkung 1 k beschrieben sind). **Elektrobleche** (tôles magnétiques) sind Bleche, die mehr als 0,35 %, jedoch nicht mehr als 8 % Silizium enthalten, ohne andere Legierungselemente als Aluminium mit einem Gehalt von weniger als 0,30 %, und deren Wattverlust 3,6 Watt oder weniger je kg beträgt, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, bei einem Blech von 0,50 mm Stärke, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauß.		
	o - **Draht aus Eisen oder Stahl** (Nr. 7314) : Draht ist ein kaltgezogenes massives Erzeugnis von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt; die Waren der Nrn. 7334 und 7335 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.		
	p - **Stabeisen und Stabstahl** (Nr. 7310) : Stabeisen und Stabstahl sind massive Erzeugnisse, deren Querschnitt ein Kreis, Halbkreis, gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Anmerkungen h bis o nicht voll entsprechen.		
	q - **Hohlbohrerstäbe** (Nr. 7310) : Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, mit anderer als quadratischer oder kreisrunder Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und außerdem mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, fallen nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 7324 oder Nr. 7325.		
	r - **Profile aus Eisen oder Stahl** (Nr. 7311) : Profile aus Eisen oder Stahl sind massive Erzeugnisse, die nicht unter die Nr. 7316 fallen, den in den vorstehenden Buchstaben h — o gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der Anmerkung 1 p angegebenen Querschnitt haben.		
	2 - Unter die Nrn. 7306 bis 7314 fallen keine Erzeugnisse aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Nr. 7315).		
	3 - Eisenerzeugnisse der Nrn. 7306 bis 7315, die mit Eisen anderer Art plattiert sind, werden wie Erzeugnisse aus der Eisenart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 01	**Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen:**		
	A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EG)	frei	5
	B - Spiegeleisen (EG)	frei	6
	C - anderes:		
	1 - mit einem Gehalt an Vanadium und Titan von je nicht mehr als 1 % (EG)	frei	1
	2 - anderes (EG)	frei	10
73 02	**Ferrolegierungen:**		
	A - Ferromangan:		
	1 - mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 % (Hochofen-Ferromangan) (EG)	frei	12
	2 - anderes	12	12
	B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	8	8
	C - Ferrosilizium	12	12
	D - Ferrosiliziummangan	frei	frei
	E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	12	12
	F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	12	12
	G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	8	8
	H - Ferromolybdän und Ferrovanadium	8	8
	I - andere	8	8
73 03	**Schrott und Bearbeitungsabfälle, von Eisen oder Stahl:**		
	A - nicht sortiert oder klassiert (EG)	frei	frei
	B - sortiert oder klassiert:		
	1 - aus Gußeisen (EG)	frei	frei
	2 - aus verzinntem Eisen (EG)	frei	frei
	3 - andere (EG)	frei	frei
73 04	**Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert:**		
	A - nach Korngröße sortiert:		
	1 - aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Guß	8	8
	2 - anderes	15	15
	B - anderes	12	12
73 05	**Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:**		
	A - Eisenpulver und Stahlpulver:		
	1 - grob	5	5
	2 - anderes	15	15
	B - Eisenschwamm und Stahlschwamm	5	5

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 06	**Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots):**		
	A - Rohluppen und Rohschienen (EG)	frei	8
	B - Rohblöcke (Ingots):		
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	7
	2 - plattiert (EG)	frei	9
73 07	**Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):**		
	A - Blöcke (Blooms) und Knüppel:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	b - plattiert (EG)	frei	10
	2 - geschmiedet	15	15
	B - Brammen und Platinen:		
	1 - gewalzt:		
	a - nicht plattiert (EG)	frei	8
	b - plattiert (EG)	frei	10
	2 - geschmiedet	15	15
	C - Schmiedehalbzeug	15	15
73 08	**Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen:**		
	A - nicht plattiert, mit einer Breite:		
	1 - von weniger als 1,5 m (EG)	frei	3
	2 - von 1,5 m oder mehr (EG)	frei	frei
	B - plattiert (EG)	frei	8
73 09	**Universaleisen und Universalstahl:**		
	A - nicht plattiert (EG)	frei	11
	B - plattiert (EG)	frei	15
73 10	**Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt gezogen oder kalibriert; Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:**		
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1 - Walzdraht (EG)	frei	12
	2 - Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG)	frei	10
	3 - Hohlbohrerstäbe (EG)	frei	10
	B - nur geschmiedet	18	18
	C - nur kalt gezogen oder nur kalibriert	18	18
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	15
	b - kalt gezogen oder kalibriert	18	18
	2 - anderes	18	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 11	**Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen, auch gelocht, aber nicht zusammengesetzt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt:**		
	A - Profile:		
	1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:		
	1 - weniger als 80 mm:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	11
	b - gelocht (EG)	frei	8
	2 - 80 mm oder mehr:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	11
	b - gelocht (EG)	frei	8
	b - Zoreseisen:		
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	11
	2 - gelocht (EG)	frei	8
	c - andere Profile:		
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	11
	2 - gelocht (EG)	frei	8
	2 - nur geschmiedet:		
	a - nicht gelocht	18	18
	b - gelocht	8	8
	3 - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen:		
	a - kalt gewalzt:		
	1 - nicht gelocht	22	22
	2 - gelocht	8	8
	b - kalt gezogen:		
	1 - nicht gelocht	18	18
	2 - gelocht	8	8
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	a - nur plattiert:		
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
	a - nicht gelocht (EG)	frei	15
	b - gelocht (EG)	frei	8
	2 - kalt gewalzt oder kalt gezogen:		
	a - nicht gelocht	18	18
	b - gelocht	8	8
	b - andere:		
	1 - kalt gewalzt oder kalt gezogen, nicht plattiert:		
	a - nicht gelocht	22	22
	b - gelocht	8	8
	2 - andere:		
	a - nicht gelocht	18	18
	b - gelocht	8	8
	B - Spundwandeisen (EG)	frei	11
	Anmerkung zu Nr. 73 11 Abs. A 1 a. Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Schenkel.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
73 12	**Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:**		
	A - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	B - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm (EG)	frei	18
	b - anderes (EG)	frei	18
	2 - anderes	25	25
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - versilbert, vergoldet oder platiniert	25	25
	2 - emailliert	25	25
	3 - verzinnt, mit einer Stärke:		
	a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	b - von weniger als 0,50 mm (EG).....	frei	18
	4 - verzinkt oder verbleit	25	25
	5 - anderes (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	a - plattiert:		
	1 - warm gewalzt (EG)	frei	15
	2 - kalt gewalzt (EG)	frei	18
	b - anderes	25	25
	D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	25	25
73 13	**Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt:**		
	A - Elektrobleche (tôles magnétiques) (EG)	frei	22
	B - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm^2:		
	1 - von weniger als 56 kg:		
	a - Schiffsbleche (EG)	frei	3
	b - andere (EG)	frei	18
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm^2:		
	1 - von weniger als 56 kg (EG)	frei	18
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	20
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)....	frei	22
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	2 - nur entzundert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	18
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	22
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	22
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG)	frei	22
	5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - versilbert, vergoldet oder platiniert	28	28
	b - emailliert	28	28
	c - verzinnt, mit einer Stärke:		
	1 - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
	2 - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
	d - verzinkt oder verbleit (EG)	frei	20
	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	1 - plattiert (EG)	frei	18
	2 - andere (EG)	frei	22
	6 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1 - versilbert, vergoldet oder platiniert	28	28
	2 - emailliert	28	28
	3 - andere (EG)	frei	22
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
73 14	**Draht aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik**	18	18
73 15	**Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:**		
	A - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	3 - Stürze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt:		
	1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband unter Zollsicherung:		
	a - mit einer Stärke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm	15	15
	b - anderer	15	15
	2 - anderer	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	15	15
	b - nur entzundert (dekapiert)	15	15
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	B - Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 1,6 %, jedoch weniger als 1,9 %:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	15	15
	b - nur entzundert (dekapiert)	15	15
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	C - legierter Stahl, allgemein „Baustahl" genannt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl" genannt wird):		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepresst	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche (tôles magnétiques)	frei	frei
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt	15	15
	2 - nur entzundert (dekapiert)	15	15
	3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	b - von weniger als 3 mm	28	28
	4 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - plattiert	18	18
	b - andere	28	28
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	D - andere legierte Stähle:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	b - andere	15	15
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	15	15
	c - nur kalt gewalzt oder nur kalt gezogen oder nur kalibriert	15	15
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	2 - kalt gewalzt, kalt gezogen oder kalibriert:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	15
	b - nur kalt gewalzt	15	15
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - anderer	15	15
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) .	15	15
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt	15	15
	b - nur entzundert (dekapiert)	15	15
	c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	2 - von weniger als 3 mm	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
	d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - plattiert	18	18
	2 - andere	28	28
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	28	28
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - plattiert	18	18
	b - nicht plattiert	15	15
73 16	**Oberbaustoffe, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:**		
	A - Schienen:		
	1 - neu (EG)	frei	18
	2 - gebraucht (EG)	frei	18
	B - Leitschienen (EG)	frei	18
	C - Zahnstangen	15	15
	D - Bahnschwellen (EG)	frei	18
	E - Laschen und Unterlagsplatten:		
	1 - gewalzt (EG)	frei	18
	2 - andere	18	18
	F - andere:		
	1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen	15	15
	2 - andere	18	18

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1953.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Begründung

I.

Zur Verwirklichung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde am 10. Februar 1953 der Gemeinsame Markt für Kohle, Erz und Schrott errichtet. Für diese Waren bestand zu diesem Zeitpunkt bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bereits Zollfreiheit, so daß insoweit die Errichtung des Gemeinsamen Marktes Zolländerungen nicht erforderlich machte.

Am 1. Mai 1953 wird der Gemeinsame Markt für Eisen und Stahl verwirklicht. Für Edelstahl wird voraussichtlich am 1. Mai 1954 der Gemeinsame Markt eingerichtet werden.

Aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Eisen und Stahl müssen am 1. Mai 1953 Zolländerungen in Kraft treten:

Die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben eine „Gemeinsame Zollnomenklatur" geschaffen. Die „Gemeinsame Zollnomenklatur" wird von allen Mitgliedstaaten einheitlich in Kraft gesetzt werden. Der deutsche Zolltarif von 1951 ist nach Maßgabe dieser „Gemeinsamen Nomenklatur" umzugestalten. Dabei sind die deutschen Zollsätze neu festzusetzen.

II.

1. Bei der Aufstellung der „Gemeinsamen Zollnomenklatur" wurde unter den Mitgliedstaaten in der Mehrzahl aller Zweifelsfälle ein Einvernehmen erzielt. Eine Reihe von Fragen blieb offen. Dazu hat die Hohe Behörde Stellung genommen. Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Stellungnahme der Hohen Behörde einstweilen für alle Staaten verbindlich sei, ohne daß dadurch das Recht jedes Mitgliedsstaates, eine Abänderung der Stellungnahme der Hohen Behörde zu betreiben, beschnitten werde.

Zwischen dem BfW und dem BdF besteht Einvernehmen darin, daß für Deutschland zunächst keine Veranlassung besteht, gegen die Anwendung der so gestalteten „Gemeinsamen Nomenklatur" irgendein Bedenken vorzutragen.

2. Über die in die „Gemeinsame Nomenklatur" aufzunehmenden Zollsätze wurden Verhandlungen geführt: Am 14. April 1953 tagten auf Einladung der Hohen Behörde die Zollsachverständigen in Luxemburg.

Das Ergebnis dieser Tagung wurde dem Handelspolitischen Ausschuß des Ministerrats zugeleitet, der über den Sachverhalt am 15. April 1953 in Luxemburg beriet.

Am 18. April 1953 befaßte sich der Koordinierungsausschuß des Ministerrats mit dem gleichen Fragenbereich. Er faßte das Ergebnis der gesamten Beratungen in einer Note zusammen, die am 18. April 1953 der Ministerrat in Luxemburg einstimmig angenommen hat. Das Ergebnis wird in der Note wie folgt zusammengefaßt: Es wird für angebracht gehalten, die von den Mitgliedstaaten zeitweilig suspendierten Zölle wieder einzuführen. Die Mitgliedstaaten können bei der Durchführung dieser Maßnahme wie folgt verfahren:

— Wörtliche Wiedergabe der amtlichen Übersetzung aus dem Französischen —

„1. Angleichung ihrer Zölle an die in der Gemeinschaft außerhalb der BENELUXLÄNDER angewandten niedrigsten Zölle;

2. Anwendung von Zollsätzen, die unter den in den Tarifen der Länder der Gemeinschaft enthaltenen niedrigsten Zollsätzen liegen; diese Zölle dürfen jedoch nicht unter denen der BENELUXLÄNDER liegen. In diesem Falle wäre es angebracht, daß die BENELUXLÄNDER davon unterrichtet würden, damit sie ihre außerhalb der Zollkontingente liegenden Zölle anpassen und sich über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einigen können.

3. Anwendung von Zollsätzen, die unter denen der BENELUXLÄNDER liegen, selbstverständlich nach einem Abkommen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten."

Am 22. April 1953 sind in einer Besprechung mit dem BfW alle in Betracht kommenden Zollsätze abschließend überprüft worden. Ihre Höhe wurde in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.